Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/8/31 4Ob119/20h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.2020

Norm

GMG §1 Abs1
PatG §1 Abs1

Rechtssatz

Bei einer Erfindung, die aus einer Mischung technischer und nicht-technischer Merkmale besteht (und damit als Ganzes technischen Charakter aufweist), sind bei Beurteilung des Erfordernisses der erfinderischen Tätigkeit alle Merkmale zu berücksichtigen, die zu diesem technischen Charakter beitragen, während Merkmale, die keinen solchen Beitrag leisten, das Vorliegen erfinderischer Tätigkeit nicht stützen können.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 119/20h
  Entscheidungstext OGH 31.08.2020 4 Ob 119/20h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133283

Im RIS seit

11.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at